

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Montessori Förderverein Aschaffenburg – Miltenberg e.V.“ und ist im Vereinsregister Aschaffenburg, Nr. VR 20774 eingetragen.

Er hat den Sitz in 63834 Sulzbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Förderung und Verwirklichung der Montessori Pädagogik in den vorschulischen und schulischen Einrichtungen.

Zu diesem Zweck soll er:

- Montessori Einrichtungen gründen, unterstützen und fördern.
- sich um Aus - und Weiterbildungsmöglichkeiten der pädagogischen MitarbeiterInnen bemühen
- zur Verbreitung der Gedanken der Montessori Pädagogik beitragen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

## § 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen bei dem Vorstand anzumelden.

Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütungspauschale beschließen. Mitglieder des Vorstandes können für geleistete Arbeit zudem eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufwandsentschädigungsordnung sowie über eine angemessene Vergütung für die Vorstandsmitglieder.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden. Sie müssen sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses bei dem Vorstand einzureichen.

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

##### **a) Freiwilligen Austritt**

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen.

##### **b) Ausschluss aus dem Verein**

Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereines grob zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied:

- verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut oder
- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je einem Monat setzen; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Für die Mahnungen gilt die Textform. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.

Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ab dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

c) durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

d) durch Auflösung des Vereins gem. § 14 dieser Satzung.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Betrages.

## **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands
- c) Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin

- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - f) Entlastung des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - h) Entscheidung über Berufung nach § 4.
  - i) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, oder von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzuschicken. Liegen Anträge von Mitgliedern zu diesem Zeitpunkt schon vor, so sind sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuschicken. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.

Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die letzte dem Verein in Textform mitgeteilte Adresse. Als Ladungsadresse gilt auch eine elektronische Adresse, z. B. E-Mail-Adresse.

Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des Versammlungsleiters, so muss ein anderer Versammlungsleiter bzw. bei Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden.
- 6) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Tagesordnungspunkte, die nachträglich auf die Tagesordnung kommen, können nur diskutiert werden. Eine Abstimmung hierüber ist nicht möglich, außer es sind alle Mitglieder anwesend.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- 7) Die Tagesordnung einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  - c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - d) Genehmigung der Tagesordnung
  - e) Genehmigung der Niederschrift, über die letzte Mitgliederversammlung
  - f) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - g) Bericht des Kassenwarts
  - h) Entlastung des Vorstands
  - i) Durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen bzw. Nachwahlen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter, seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10) Jedes ordentliche Mitglied, egal ob es sich hierbei um eine natürliche oder juristische Person handelt, hat eine Stimme. Dies gilt auch bei Familienmitgliedschaften. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden

- c) 3. Vorsitzenden
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) bis zu drei weiteren Beisitzern

Wählbar sind alle geschäftsfähigen volljährigen Mitglieder. Vor der Wahl des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Beisitzern beschlossen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende und dem 3. Vorsitzenden oder dem Kassierer oder dem Schriftführer.

Alleinvertretungsbefugnis des 1. oder 2. Vorsitzenden besteht nur bei Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 2.000.00 €.

Der Vorstand beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Sollte ein zweites Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheiden, ist zwingend, spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, eine Mitgliederversammlung zu einer Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder einzuberufen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Funktion unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

## **§ 11 Schriftform der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

## **§12 Datenschutz und Informationssicherheit**

Der gesetzes- und verordnungskonforme Umgang mit Daten im Allgemeinen und personenbezogenen Daten im Besonderen ist ausdrückliches Ziel aller Vereinsarbeit und genießt besondere Aufmerksamkeit. Der Vorstand verabschiedet und schreibt hierzu eine Datenschutzleitlinie fort. In dieser stellt er als oberste Leitung der verantwortlichen Stelle (i.S.d Art. 4 (7) DS-GVO) sicher, dass alle Vereinsmitglieder, Vereinsangestellte und Dritte, im Innen - und Außenverhältnis, zu einem analogen Umgang mit Daten und Informationen angehalten werden.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **§ 13 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins und Vermögensverwertung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, weil nicht genügend Mitglieder erschienen sind, muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Für Änderungen des Vereinszwecks gilt die Regelung des § 33 BGB.

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Liquidatoren**

Die Auflösungsversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren und deren Vertreterbefugnis.